



Meine Zeit in Luxemburg – Arbeit und Rente europaweit

- Das luxemburgische Sozialversicherungssystem
- Pensionen aus Luxemburg
- Ihre Ansprechpartner



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Luxemburg geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Organisation der luxemburgischen Rentenversicherung**
- 6 Eintritt in das luxemburgische Sozialversicherungssystem**
- 8 Ihr Versicherungsverlauf aus der luxemburgischen Rentenversicherung**
- 11 Invalidenpensionen geben Sicherheit**
- 17 Was Sie über Ihre Alterspension wissen müssen**
- 21 So sind Hinterbliebene versorgt**
- 29 Sonstige Leistungen**
- 31 Ein wichtiger Schritt zur Rente: Der Antrag**
- 33 So wird Ihre Pension gezahlt**
- 35 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 39 Wir beraten vor Ort**
- 40 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Organisation der luxemburgischen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung Luxemburgs ist innerhalb der Sozialversicherung ein eigenständiger Versicherungsweig. Sie beruht auf dem Versicherungsprinzip und wird im Umlageverfahren unter erheblicher Beteiligung des Staates finanziert.

Die gesetzliche Rentenversicherung wurde im Januar 1912 zunächst für Arbeiter eingeführt. 1926 wurden die bis dahin bestehenden Gesetze über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung nach dem Vorbild des deutschen Rechts zusammengefasst (Code des Assurances Sociales – CAS) und um eine Rentenversicherung für Hinterbliebene ergänzt.

Neben den Arbeitern wurden nach und nach auch Angestellte und Selbständige (Handwerker, Landwirte, Händler und Industrielle sowie Angehörige freier Berufe) durch die Schaffung eigener Rentensysteme in die Rentenversicherung einbezogen. 1988 wurde der „Code des Assurances Sociales“ überarbeitet, wobei die zum Teil erheblich voneinander abweichenden verschiedenen Systeme koordiniert wurden. Für die Rentenversicherung Luxemburgs existiert seither ein einheitliches

Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Der richtige Ansprechpartner für Sie“

allgemeines System für alle Arbeitnehmer und Selbständige, das seit dem 1. Januar 2009 durch die Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP) verwaltet wird.

Gehören Sie dem allgemeinen System Luxemburgs an, sind Sie durch Ihre Beiträge gegen die Versicherungsrisiken der Invalidität, des Alters und des Todes versichert. Aus Ihrer Versicherung können eine Invalidenpension, eine Alterspension oder Hinterbliebenenpensionen gezahlt werden.

Neben dem allgemeinen System gibt es Sondersysteme für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Sie erfassen alle luxemburgischen Beamten auf der Ebene des Staates und der Gemeinden sowie der Bahn:

- Administration du Personnel de l'État (APE) für Beschäftigte und Beamte des Staates
- Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires et Employés Communaux (CPFEC) für Beschäftigte und Beamte der Kommunen
- Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois (CFL) für deren Beschäftigte und Beamte
- Fonds de pension de la Banque Centrale du Luxembourg (BCL) für Mitarbeiter der luxemburgischen Zentralbank.

Diese Broschüre informiert Sie über die Leistungen des allgemeinen Systems nach dem Code des Assurances Sociales Luxemburgs. Wenn Sie Informationen zu den Sondersystemen des öffentlichen Dienstes wünschen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen luxemburgischen Versicherungsträger.

Die Anschriften sind ab Seite 37 zusammengestellt.



Eintritt in das luxemburgische Sozialversicherungssystem

Nehmen Sie in Luxemburg eine Arbeit auf, wird Ihr Arbeitgeber Sie bei dem Centre Commun de la Sécurité Sociale anmelden. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge werden von dieser Stelle eingezogen.

Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Die Beiträge werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze direkt von Ihrem Gehalt abgezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich angepasst. Seit dem 1. April 2022 beträgt sie 138 801,60 Euro jährlich.

Nehmen Sie in Luxemburg eine selbständige Tätigkeit auf, müssen Sie sich selbst bei dem Centre Commun de la Sécurité Sociale anmelden. Dorthin müssen Sie auch die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Sind Sie nur geringfügig selbständig tätig, können Sie von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt werden. Eine selbständige Tätigkeit ist dann geringfügig, wenn das erwirtschaftete Einkommen unterhalb eines Drittels des Bruttomindestlohnes (Mindestlohn ab 1. April 2022 = 2 313,38 Euro monatlich) liegt.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zum Eintritt in das luxemburgische Sozialversicherungssystem sowie zur Höhe der zu zahlenden Beiträge finden Sie unter www.ccss.lu. Sie können sich auch direkt an die Beitragseinzugsstelle wenden. Deren Anschrift finden Sie auf der Seite 36.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie schriftlich sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger ein Schreiben mit Ihrer Sozialversicherungsnummer. Unter dieser Sozialversicherungsnummer wird auf Ihren Namen ein Versicherungskonto eröffnet, auf dem alle Entgelte gespeichert werden, für die Sie Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Wie lange Sie in der luxemburgischen Sozialversicherung versichert waren und wie viele Versicherungszeiten Sie dort zurückgelegt haben, ergibt sich somit aus diesem Konto.



Ihr Versicherungsverlauf aus der luxemburgischen Rentenversicherung

In Ihrem Versicherungskonto werden Ihre Versicherungszeiten vermerkt. Dazu gehören Beitragszeiten und Ergänzungszeiten. Auch die von Ihnen erzielten Verdienste werden im Versicherungskonto gespeichert.

Beitragszeiten sind Zeiten

- der Pflichtversicherung (assurance obligatoire),
- der freiwilligen Versicherung (assurance facultative),
- der Weiterversicherung (assurance continuée) und
- des Nachkaufs von Versicherungszeiten (assurance d'un achat rétroactif).

Pflichtversichert nach luxemburgischen Rechtsvorschriften sind Sie dann, wenn Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegen Entgelt eine abhängige oder selbständige berufliche Tätigkeit ausüben. Ein Monat Beitragszeit wird Ihnen als Arbeitnehmer für eine Arbeitsdauer von 64 Arbeitsstunden angerechnet. Als Selbständiger müssen Sie für die Anrechnung eines Monats Beitragszeit zehn Arbeitstage nachweisen. Können Zeiteinheiten nicht berücksichtigt werden, weil sie unter der jeweiligen Grenze liegen, werden sie auf die nächstfolgenden Monate übertragen und dann angerechnet, sobald Sie

die Summe von 64 Arbeitsstunden beziehungsweise zehn Arbeitstagen erreicht haben.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Der richtige Ansprechpartner für Sie“.

Die einzelnen Voraussetzungen für die Zahlung zusätzlicher Beiträge können Sie beim luxemburgischen Versicherungsträger erfragen.

Als Pflichtbeitragszeiten werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Sie Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Vorruhestandsgeld bezogen haben. Daneben gibt es noch weitere Sachverhalte, die eine Pflichtversicherung auslösen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.cnap.lu. Sie können auch Ihren luxemburgischen Rentenversicherungsträger fragen.

Die Weiterversicherung, die freiwillige Versicherung und auch der Nachkauf von Versicherungszeiten sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine bestimmte Zahl an Pflichtbeitragszeiten in der luxemburgischen Rentenversicherung zurückgelegt wurde. Die Beiträge werden sowohl bei der Anspruchsprüfung als auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

**Bitte beachten Sie:
Nachgekaufte Versicherungszeiten werden nur bei der Anspruchsprüfung für Altersrenten, nicht aber für Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten berücksichtigt.**

Ergänzungszeiten können Ihnen für Zeiträume anerkannt werden, in denen Sie beispielsweise

- eine Invalidenpension bezogen haben, die wieder weggefallen ist,
- an einer nicht entlohnten schulischen oder beruflichen Ausbildung zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr teilgenommen haben oder
- Kinder erzogen haben.

Ihre Rente wird aufgrund Ihrer Beitrags- und Ergänzungszeiten festgesetzt, die in Ihrem Versicherungskonto gespeichert sind. Sie erhalten, solange Sie in Luxemburg beschäftigt sind, von Ihrem luxemburgischen Rentenversicherungsträger jährlich eine Übersicht über die bislang in Ihrem Versicherungskonto gespeicherten Zeiten sowie über die von Ihnen erzielten Verdienste.

Unser Tipp:

Prüfen Sie diese Übersicht genau! Wurden alle während Ihres Erwerbslebens in Luxemburg zurückgelegten Zeiten dokumentiert? Sind bestimmte Zeiten nicht enthalten, übersenden Sie Ihrem luxemburgischen Rentenversicherungsträger geeignete Nachweise. Nur so kann er diese Zeiten als Beitrags- oder Ergänzungszeiten anerkennen.

Die Anschrift Ihres Rentenversicherungsträgers finden Sie ab Seite 35.

Wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie sich gern auch an Ihren zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger wenden. Dieser setzt sich dann mit dem luxemburgischen Träger in Verbindung und hilft Ihnen, einen Versicherungsverlauf anzufordern oder luxemburgische Zeiten zu klären.



Invalidenpensionen geben Sicherheit

Eine Invalidenpension können Sie nach luxemburgischem Recht erhalten, wenn Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sind, aus dem Erwerbsleben auszusteigen, und eine bestimmte Mindestversicherungszeit nachweisen.

Ist Ihre Arbeitsfähigkeit infolge längerer Krankheit oder eines Gebrechens so gemindert, dass Sie

- Ihren zuletzt ausgeübten Beruf oder
- eine andere Ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben können, gelten Sie nach luxemburgischem Recht als invalide.

Die medizinische Beurteilung Ihres Gesundheitszustandes wird vom medizinischen Dienst Ihres luxemburgischen Rentenversicherungsträgers vorgenommen.

Um Anspruch auf Invalidenpension zu haben,

- dürfen Sie noch nicht 65 Jahre alt sein,
- darf Ihr Einkommen aus beruflicher (selbständiger oder nicht selbständiger) Tätigkeit ein Drittel des in Luxemburg geltenden sozialen Mindestlohnes nicht überschreiten und
- müssen Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllen.

Zur Höhe des Mindestlohns siehe auch Seite 6.

Für die Wartezeit zählen nachgekaufte Versicherungszeiten nicht als Beitragszeiten mit (siehe auch unseren Hinweis auf Seite 9).

Die erforderliche Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie während der letzten drei Jahre vor Eintritt der Invalidität oder dem Ende des Krankengeldes Beitragszeiten von mindestens zwölf Monaten nachweisen. Für die Wartezeit zählen auch die Versicherungszeiten aus den anderen EU/EWR-Staaten. Sie müssen die Wartezeit aber nicht erfüllen, wenn die Invalidität auf einen Unfall oder eine anerkannte Berufskrankheit, die während der Versicherung eingetreten ist, zurückzuführen ist.

Höhe der Invalidenpension

Die Invalidenpension setzt sich aus zwei Beträgen zusammen: einer Pauschalsteigerung und einer proportionalen Steigerung. Die Pauschalsteigerung ist abhängig vom Umfang der zurückgelegten Versicherungszeiten. Die proportionale Steigerung errechnet sich aus dem Gesamtbetrag Ihrer beitragspflichtigen Arbeitsverdienste.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Invalidenpension ist immer der Wert des Jahres 1984 bei einem Indexstand von 100 der Lebenshaltungskosten. Die so berechnete Pension wird dann an die Entwicklung der Löhne (Adjustement) und den jeweiligen Indexstand der Lebenshaltungskosten angepasst.

Die Pauschalsteigerung

Die Berechnung der Pauschalsteigerung erfolgt aufgrund Ihrer tatsächlichen Versicherungsdauer. Ausgehend von einer Versicherungsdauer von 40 Jahren entspricht die Pauschalsteigerung bei einem Indexstand 100 (Basisjahr 1984) 2085 Euro jährlich, multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz für das Jahr, in dem die Pension beginnt. Dieser Prozentsatz beträgt für das Jahr 2022 24,625 Prozent. Daraus ergibt sich eine Pauschalsteigerung in Höhe von 513,43 Euro (2085 Euro × 24,625 Prozent). Für jedes fehlende Versicherungsjahr (ausgehend von

40 Jahren) wird Ihnen ein Vierzigstel dieses Betrages abgezogen.

Beispiel:

Claudette N. hat 27 Versicherungsjahre. Ihre Pauschalsteigerung errechnet sich wie folgt:

$\frac{27}{40}$ von 513,43 Euro (Indexstand 100, Basisjahr 1984) = 346,57 Euro jährlich



Bei einer Invalidenpension wird Ihnen für jedes Jahr zwischen dem Beginn Ihrer Pension und dem Lebensalter von 65 Jahren noch eine Sondersteigerung anerkannt. Damit soll ausgeglichen werden, dass Sie durch die Invalidität die maximal 40 möglichen Jahre nicht erreichen können. Die Sondersteigerung beträgt für jedes Jahr ein Vierzigstel der Pauschalsteigerung. Insgesamt dürfen aber 40 Jahre nicht überschritten werden.

Beispiel:

Claudette N. bezieht ab ihrem 55. Lebensjahr eine Invalidenpension. Zu ihren 27 Versicherungsjahren kommt daher noch eine Sondersteigerung von $\frac{10}{40}$ (also 86,64 Euro jährlich) dazu.

Die Höhe dieses Betrages ist von der Höhe Ihres Verdienstes abhängig.

Die proportionale Steigerung

Die proportionale Steigerung wird aufgrund Ihrer sämtlichen bis zum Pensionsbeginn beitragspflichtigen Arbeitsverdienste berechnet. Die Jahreslöhne werden auf den Indexstand 100 gebracht und an das Basisjahr 1984 angepasst. Bis zum Jahr 2012 betrug die proportionale Steigerung 1,85 Prozent der Summe Ihrer so angepassten Jahreslöhne. Von 2013 an bis zum Jahr

2052 wird dieser Prozentsatz stufenweise auf 1,60 Prozent abgesenkt.



Beispiel:

Der Gesamtverdienst von Claudette N. beläuft sich auf 71 356,32 Euro (Indexstand 100, Basisjahr 1984). Ihre proportionale Steigerung errechnet sich bei einem Rentenbeginn im Jahr 2022 wie folgt:

$$71\,356,32 \text{ Euro} \times 1,788 \text{ Prozent} = 1\,275,85 \text{ Euro jährlich}$$

Beginnt Ihre Pension vor Vollendung des 55. Lebensjahres, wird Ihnen für den Zeitraum vom Beginn der Pension bis zum 55. Lebensjahr zusätzlich eine proportionale Sondersteigerung mit fiktiven Beträgen angerechnet.

Anpassung der berechneten Steigerungen

Nach Berechnung der pauschalen sowie proportionalen Steigerungen auf der Basis des Jahres 1984 bei einem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten werden diese Beträge an die zum Zeitpunkt Ihres Pensionsbeginns aktuellen Werte (Adjustement und Indexstand) angepasst.

Beispiel:

Für Claudette ergibt sich demnach folgende Pension:

$$\begin{array}{r} 346,57 \text{ Euro Pauschalsteigerung} \\ + 85,64 \text{ Euro Sondersteigerung} \\ + 1\,275,85 \text{ Euro Proportionale Steigerung} \\ \hline = 1\,709,06 \text{ Euro Bruttajahrespension (Indexstand 100, Basisjahr 1984)} \end{array}$$

Daraus ergibt sich eine Bruttomonatspension von 142,42 Euro (1 709,06 Euro : 12 Monate).

Dieser Betrag wird mit dem sogenannten Ajustement-Faktor (seit 1. Januar 2022 = 1,484) und dem aktuellen Indexstand der Lebenshaltungskosten (seit 1. Januar 2022 = 855,62 Euro) an den jetzigen Lebensstandard angepasst:

$$142,42 \text{ Euro} \times 1,484 = 211,35 \text{ Euro}$$

$$\frac{211,35 \text{ Euro} \times 855,62 \text{ Euro}}{100} = 1808,35 \text{ Euro}$$

Die monatliche Invalidenpension von Claudette N. beträgt 1 808,35 Euro.

Mindestpension

Können Sie eine Versicherungsdauer von 40 Jahren nachweisen, erhalten Sie eine Mindestpension in Höhe von 90 Prozent des vorgesehenen Referenzbetrages. Der Referenzbetrag beläuft sich auf 2 085 Euro jährlich (Indexstand 100, Basisjahr 1984). Dieser Betrag wird an die zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Pension aktuellen Werte angepasst. Die monatliche Mindestpension beträgt im Jahr 2022 bei 40 Versicherungsjahren 1 985,56 Euro.

Haben Sie weniger als 20 Versicherungsjahre zurückgelegt, können Sie keine Mindestpension erhalten.

Weisen Sie eine Versicherungsdauer von weniger als 40 Jahren, aber von mindestens 20 Jahren nach, wird die Mindestpension um ein Vierzigstel pro fehlendem Versicherungsjahr (ausgehend von 40 Jahren) gekürzt.

Beginn der Invalidenpension

Bei vorübergehender Invalidität beginnt die Pension nach Ablauf des Krankengeldes oder – wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht – nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt der Invalidität. Bei dauerhafter Invalidität beginnt die Invalidenpension mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt jedoch frühestens ein Jahr vor dem Tag der Rentenantragstellung.

Informationen zur Antragstellung finden Sie ab Seite 31.

Haben Sie nach dem Beginn Ihrer Invalidenpension Krankengeld bezogen, wird die Ihnen für diese Zeit zustehende Pension an die Krankenkasse überwiesen. Einen eventuellen Differenzbetrag überweist Ihnen die Krankenkasse.

**Bitte beachten Sie:
Beziehen Sie Krankengeld von einer ausländischen (beispielsweise deutschen) Krankenkasse, beginnt Ihre Invalidenpension erst nach Wegfall Ihres Krankengeldanspruches.**

Die Invalidenpension wird Ihnen so lange gezahlt, wie Invalidität vorliegt. Wenn Sie Ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, wird Ihre Invalidenpension in eine Alterspension umgewandelt.



Was Sie über Ihre Alterspension wissen müssen

Nach luxemburgischen Rechtsvorschriften können Sie eine Regelalterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine vorzeitige Alterspension ab Vollendung des 57. oder des 60. Lebensjahres erhalten.

Die Regelalterspension wird Ihnen ab dem 65. Lebensjahr gezahlt, wenn Sie eine Wartezeit von zehn Jahren zurückgelegt haben.

Unser Tipp:

Für die Wartezeit zählen auch die Versicherungszeiten aus anderen EU/EWR-Staaten. Alles zum europäischen Gemeinschaftsrecht erfahren Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Eine vorzeitige Alterspension können Sie ab 57 oder 60 Jahren erhalten.

- Ab Vollendung des 57. Lebensjahres wird Ihnen die Pension gezahlt, wenn Sie die Wartezeit von 480 Monaten (also 40 Jahren) Pflichtbeitragszeiten erfüllen.
- Ab Vollendung des 60. Lebensjahres können Sie die Pension erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 480 Monaten Versicherungszeit nachweisen. Von den

Zur Pflichtversicherung und freiwilligen Versicherung lesen Sie bitte auch ab Seite 8.

480 Monaten müssen nur 120 Monate Zeiten der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung sein oder Zeiten, für die freiwillige Beiträge nachgezahlt wurden.



Unser Tipp:

Können Sie in Luxemburg keine Pension erhalten, weil Sie die erforderliche Wartezeit für eine Regelalterspension nicht erfüllen, können Ihnen die tatsächlich gezahlten Beiträge erstattet werden. Das ist frühestens ab 65 Jahren möglich. Bitte stellen Sie bei Ihrem luxemburgischen Träger einen entsprechenden Antrag. Sie sollten aber bedenken, dass bei der Wartezeit auch die Versicherungszeiten aus den anderen EU/EWR-Staaten mitzählen.

Informationen zur Berechnung der Invalidenpension finden Sie ab Seite 12.

Höhe der Alterspension

Die Alterspension wird wie die Invalidenpension berechnet und setzt sich aus zwei Beträgen zusammen: einer Pauschalsteigerung und einer proportionalen Steigerung.

Mindestpension

Können Sie eine Versicherungsdauer von 40 Jahren nachweisen, erhalten Sie eine Mindestpension in Höhe von 90 Prozent des vorgesehenen Referenzbetrages. Der Referenzbetrag beträgt 2 085 Euro jährlich (Indexstand 100, Basisjahr 1984). Dieser Betrag wird an die zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Pension aktuellen Werte angepasst und beträgt im Jahr 2022 1 985,56 Euro.

Mehr zur Mindestpension erfahren Sie auf Seite 15.

Weisen Sie eine Versicherungsdauer von weniger als 40 Jahren, aber von mindestens 20 Jahren nach, wird die Mindestpension um ein Vierzigstel pro fehlen-

dem Versicherungsjahr (ausgehend von 40 Jahren) gekürzt.

Darf ich zu meiner Alterspension hinzuverdienen?

Beziehen Sie eine Regelalterspension, können Sie uneingeschränkt sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine selbständige Tätigkeit ausüben. Eine Verdienstbeschränkung sieht das luxemburgische Recht ab 65 Jahren nicht vor.

Anders verhält es sich aber, wenn Sie eine vorzeitige Alterspension erhalten. Trifft Ihre vorzeitige Alterspension mit Löhnen oder Gehältern aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zusammen, darf Ihr Einkommen den Grenzbetrag von einem Drittel des Bruttomindestlohnes (Mindestlohn ab 1. Januar 2022: 2.256,95 Euro monatlich) nicht überschreiten. Übersteigt Ihr Einkommen diesen Betrag (2022: 752,32 Euro), wird Ihre vorzeitige Alterspension mindestens zur Hälfte gekürzt.

Ihre vorzeitige Alterspension ruht in voller Höhe, wenn

- Ihr Gehalt aus einer abhängigen Beschäftigung den jährlichen Durchschnitt Ihrer fünf höchsten Jahreseinkommen übersteigt oder
- Ihr Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ein Drittel des jährlichen Bruttomindestlohnes übersteigt.

Beginn der Alterspension

Die Regelalterspension beginnt am Tag Ihres 65. Geburtstages. Die vorzeitigen Alterspensionen beginnen, wenn das erforderliche Lebensalter sowie die jeweils erforderliche Wartezeit erfüllt sind.

Alle Pensionen werden nur auf Antrag gewährt. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Ein wichtiger Schritt zur Rente: Der Antrag“ ab Seite 31.

**Bitte beachten Sie:
Bekommen Sie Ihre vorzeitige Alterspension wegen Ihrer abhängigen Beschäftigung nur teilweise ausgezahlt, sollten Sie den luxemburgischen Träger sofort darüber informieren, wenn Sie die Beschäftigung aufgeben.**



So sind Hinterbliebene versorgt

Das luxemburgische Recht kennt neben den auch in Deutschland üblichen Witwen-, Witwer- und Waisenrenten auch Renten an Verwandte und Verschwägerte.

Folgende Personen können Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aus der luxemburgischen Rentenversicherung haben:

- der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner
- der geschiedene Ehegatte oder der eingetragene Partner, dessen Partnerschaft rechtmäßig aufgelöst wurde
- Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie oder Verwandte einer Seitenlinie bis zum zweiten Grad, wenn der Verstorbene keinen Ehegatten oder Partner hinterlassen hat
- Kinder des Verstorbenen

Sollten Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, kann für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente eine Eintragung ins luxemburgische Personenstandsregister bereits zu Lebzeiten erforderlich sein.

Witwen-/Witwerpension

Sie erhalten eine Witwen-/Witwerpension aus der luxemburgischen Rentenversicherung, wenn

- Sie hinterbliebener oder geschiedener Ehegatte oder eingetragener Partner des Verstorbenen sind, auch wenn die Partnerschaft vor dem Tod des Versicherten bereits rechtmäßig aufgelöst wurde und
- die erforderliche Wartezeit sowie
- weitere spezifische Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Verstorbene

- zum Zeitpunkt seines Todes eine Invaliden- oder Alterspension bezogen hat oder Anspruch auf eine solche hatte oder
- in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zwölf Monate Versicherungszeiten zurückgelegt hatte.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Tod die Folge einer Berufskrankheit oder eines Unfalls – gleich welcher Art – gewesen ist.

Wichtig: Berufskrankheit oder Unfall müssen während der Versicherung eingetreten sein.

Zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen und der Wartezeit muss noch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der verstorbene Versicherte hat zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung keine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe oder Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden oder
- der verstorbene Versicherte hat zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung eine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe oder Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden und der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Versicherten und dem (Ehe-)Partner beträgt nicht mehr als 15 Jahre oder
- der verstorbene Versicherte hat zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung eine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe oder Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens zehn Jahre bestanden oder
- der Tod des noch berufstätigen Versicherten beziehungsweise die Pensionierung wegen Invalidität vor dem Tod war die direkte Folge eines Unfalls, der sich nach der Eheschließung/Partnerschaftserklärung ereignet hat oder



- aus der Ehe/Partnerschaft ist ein Kind hervorgegangen oder durch die Ehe wurde ein Kind für ehelich erklärt.

Bitte beachten Sie:

Geschiedene Ehegatten und ehemalige Partner des Verstorbenen können nur dann eine Witwen-/Witwerversicherung erhalten, wenn sie vor dem Tod des Ex-Partners keine neue Ehe/eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Die Hinterbliebenenversicherung an Verwandte und Verschwägerte

Ist kein hinterbliebener Ehegatte oder Partner beziehungsweise geschiedener Ehegatte oder getrennt lebender Partner des Verstorbenen vorhanden, können ledige Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern sowie die Partner dieser Personen) sowie Geschwister des verstorbenen Versicherten einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversicherung haben. Dazu müssen sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten älter als 40 Jahre sein, mit dem Verstorbenen in einem Haushalt gelebt haben und weitere Voraussetzungen erfüllen.

Nähere Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie von Ihrem luxemburgischen Rentenversicherungsträger. Die Adresse finden Sie ab Seite 37.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Höhe der Invalidenpension“ ab Seite 12.

Höhe der Witwen-/Witwerpension

Um die Witwen-/Witwerpension berechnen zu können, muss zunächst die Höhe der Invalidenpension ermittelt werden, die dem Versicherten zugestanden hätte. Dafür sind zwei Beträge entscheidend: die Pauschalsteigerung und die proportionale Steigerung. Die Witwen-/Witwerpension errechnet sich aus dem Betrag der Pauschalsteigerung und 75 Prozent des Betrages der proportionalen Steigerung, die dem Versicherten zugestanden hat oder hätte.



Beispiel:

Pierre N. ist gestorben. Ihm hätten folgende Beträge zugestanden:

Pauschalsteigerung (Basisjahr 1984, Indexstand 100)	437,66 Euro
Proportionale Steigerung (Basisjahr 1984, Indexstand 100)	3 143,10 Euro

Die Witwenpension seiner Frau Suzanne errechnet sich wie folgt:

Pauschalsteigerung (steht der Witwe in voller Höhe zu)	437,66 Euro
Proportionale Steigerung (steht der Witwe zu 75 Prozent zu)	$3\,143,10 \times 75 \text{ Prozent}$ 2 357,33 Euro

Gesamtbetrag 2 794,99 Euro

Anpassung an den aktuellen Ajustement-Faktor (seit 1. Januar 2022 = 1,484) und den Indexstand (seit 1. Januar 2022 = 855,62 Euro):

$$2\,794,99 : 12 = 232,92 \text{ Euro}$$

$$\frac{232,92 \times 1,484 \times 855,62}{100} = 2\,957,48 \text{ Euro}$$

Die Witwen-/Witwerpension an geschiedene Ehe- oder ehemalige Lebenspartner wird nur in dem Verhältnis gezahlt, in dem die Dauer der Versicherungszeit während der Ehe oder Partnerschaft zur Gesamtdauer der Versicherungszeit des Verstorbenen steht.

Haben mehrere Personen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, kann jeder Berechtigte nur einen Teil der errechneten Witwen-/Witwerpension beanspruchen: Er entspricht dem Anteil der jeweiligen Ehe/Partnerschaft an der gesamten Dauer der Ehen/Partnerschaften. Die Witwen-/Witwerpension für geschiedene Ehepartner oder ehemalige Lebenspartner darf jedoch den Pensionsbetrag, der ohne ein Zusammentreffen zu gewähren wäre, nicht übersteigen.

Sterbevierteljahr

Die Hinterbliebenen, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm unterhalten wurden, erhalten für die ersten drei Monate, die auf den Todesmonat folgen, die Pension in der Höhe, in der sie dem Versicherten zugestanden hat oder hätte.

Zusammentreffen von Witwen-/Witwerpension mit eigenem Einkommen

Auf die Witwen-/Witwerpensionen werden Ihre persönlichen Einkünfte angerechnet. Übersteigt Ihre Hinterbliebenenpension zusammen mit Ihren persönlichen Einkünften das 1,5-Fache des jährlichen Referenzbetrages (= 2085 Euro – Indexstand 100, Basisjahr 1984), wird die Hinterbliebenenpension um 30 Prozent Ihrer persönlichen Einkünfte gekürzt.

Der aktuelle Grenzbetrag beläuft sich seit 1. Januar 2022 auf monatlich 3309,26 Euro brutto.

Als persönliche Einkünfte gelten Einkommen aus abhängigen Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sowie Ersatzeinkommen. Davon wird aber nur der Betrag angerechnet, der zwei Drittel des Referenzbetrages



übersteigt. Pensionen und Renten (aus Luxemburg und dem Ausland) zählen ebenfalls zu den anzurechnenden Einkünften. Sie werden immer in voller Höhe angerechnet.

Beginn und Wegfall der Witwen-/Witwerpension

Bezog der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Pension, beginnt die Hinterbliebenenpension am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. War der Versicherte noch kein Pensionsbezieher, beginnt die Hinterbliebenenpension mit dem Todestag des Versicherten.

Der Anspruch endet, wenn Bezieher einer Witwen-/Witwerpension erneut heiraten. Sie bekommen aber eine Abfindung in Höhe von 60 Monatsbeträgen, wenn sie noch nicht 50 Jahre alt sind, und in Höhe von 36 Monatsbeträgen, wenn sie ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Waisenpension

Sind die bei der Witwen-/Witwerpension genannten Wartezeitvoraussetzungen erfüllt, haben eheliche, als ehelich erklärte, adoptierte und uneheliche Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenpension, wenn sie

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Berufsausbildung befinden.

Höhe der Waisenpension

Wie auch bei der Witwen-/Witwerpension wird zunächst für den Verstorbenen eine Invalidenpension berechnet.

Als Halbwaisenpension wird ein Betrag in Höhe von einem Drittel der errechneten Pauschalsteigerung und einem Viertel der errechneten proportionalen Steigerung gezahlt. Die Höhe der Pension an eine Vollwaise beträgt das Doppelte der Halbwaisenpension. Wenn Rentenansprüche von beiden Elternteilen bestehen, wird der höhere Betrag verdoppelt.

Wird für eine Waise parallel zur Waisenpension auch Kindergeld gezahlt, hat das keine Auswirkungen auf die Waisenpension.

Beginn und Wegfall der Waisenpension

Bezogen auf den verstorbenen Versicherten zum Zeitpunkt des Todes beginnt die Waisenpension am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. War der Versicherte noch kein Pensionsbezieher, beginnt die Waisenpension mit dem Todestag des Versicherten.

Der Anspruch auf die Waisenpension entfällt, wenn die Waise ihr 18. Lebensjahr vollendet und sich nicht in einer Berufsausbildung befindet. Ansonsten endet die Waisenpension mit dem Ende der Ausbildung, spätestens mit dem 27. Lebensjahr.

Sobald die Waise einen Anspruch auf eine Invalidenpension hat, fällt ihre Waisenpension ebenfalls weg. Auch wenn sie eine Ehe oder Partnerschaft schließt, endet der Anspruch auf die Waisenpension – sofern sie keine Berufsausbildung mehr absolviert.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenpensionen

Treffen mehrere Hinterbliebenenpensionen zusammen, zum Beispiel Witwen-/Witwerpension und Waisenpension, darf ihre Summe einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen. Ist ihre Summe höher

- als der Betrag, den der Verstorbene als Pension erhalten hat oder als Invaliditätspension erhalten hätte, oder
- – sofern diese Berechnung günstiger ist – als der Durchschnittsbetrag der fünf höchsten Gehälter im Versicherungsverlauf des Verstorbenen, werden die Pensionen anteilig gekürzt.



Sonstige Leistungen

Neben den genannten Pensionen zahlt die luxemburgische Rentenversicherung auch Jahresendzulagen und Erziehungspauschalen.

Die Jahresendzulage wird jedem Pensionsbezieher zusätzlich zu dem monatlich errechneten Pensionsbetrag gewährt. Sie beträgt für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr 1,67 Euro auf der Basis des Jahres 1984 bei einem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten. Maximal werden 40 Versicherungsjahre berücksichtigt.

Für jeden Monat, für den Sie innerhalb eines Jahres eine Pension bezogen haben, wird Ihnen ein Zwölftel des errechneten Betrages der Jahresendzulage gezahlt. Für jeden Tag eines angefangenen Monats erhalten Sie ein Dreißigstel des Monatsbetrages.

Die Jahresendzulage wird an

- Versicherte und Witwen/Witwer beziehungsweise Partner in voller Höhe,
 - Halbwaisen zu einem Drittel und
 - Vollwaisen zu zwei Dritteln
- gezahlt.

Eine Erziehungspauschale wird jedem Pensionsbezieher, der entweder eine Pension aus eigener Versicherung

bezieht oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, gezahlt,
wenn

- ein eheliches, als ehelich anerkanntes, leibliches oder adoptiertes Kind erzogen wurde, dessen Geburt oder Adoption (vor dem vierten Lebensjahr) in Luxemburg erfolgte,
- in der eigenen Pension oder in der Pension des Ehegatten/Partners keine Babyjahre enthalten sind und
- sich der Berechtigte in Luxemburg aufhält.



Ein wichtiger Schritt zur Rente: Der Antrag

Leistungen aus der deutschen, luxemburgischen und der gesetzlichen Rentenversicherung aller anderen Mitgliedstaaten der EU werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Vom Rentenantrag hängt in der Regel auch der Beginn Ihrer Rente ab.

Sie müssen Ihre Rente nicht in jedem Staat gesondert beantragen. Stellen Sie Ihren Rentenantrag in einem Mitgliedstaat der EU, gilt er gleichzeitig als Antrag auf Rente in allen anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Beispiel:

Robert L. war in Deutschland und Luxemburg beschäftigt. Stellt er in Deutschland einen Rentenanspruch, gilt dieser auch als Antrag auf die luxemburgische Pension.

Der jeweilige Rentenversicherungsträger jedes Mitgliedstaates prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt haben.

Zuständig sind in Deutschland die auf den Seiten 35 und 36 genannten Träger. Sie werden auch Verbindungsstellen genannt, da sie den Kontakt zum aus-

ländischen Träger herstellen und beispielsweise Ihren Rentenanspruch an den zuständigen luxemburgischen Rentenversicherungsträger weiterleiten.

Aufgrund der nationalen luxemburgischen Regelungen kann sich für Sie ein früherer oder auch späterer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben.

Unser Tipp:

Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig nach dem möglichen Beginn Ihrer Rente aus Luxemburg. Achten Sie bitte darauf, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Sie können ihn dann auch auf die Rente aus Luxemburg beschränken und Ihren Antrag für die deutsche Rente später stellen.

Ihren Rentenanspruch können Sie entweder in Ihrem Wohnsitzland oder in dem Land stellen, in dem Sie zuletzt beschäftigt waren.

Die zuständigen Träger können Sie dem folgenden Kapitel „Der richtige Ansprechpartner für Sie“ entnehmen. Auch unter „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“ finden Sie kompetente Ansprechpartner für Ihren Rentenanspruch.



So wird Ihre Pension gezahlt

Ihre Pension aus Luxemburg wird monatlich gezahlt und in unregelmäßigen Abständen an die Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Löhne angepasst.

Die Pensionen aus den luxemburgischen Systemen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Jahresendzulage erhalten Sie jährlich zusammen mit der Pension für den Monat Dezember.

Waisenpensionen werden bis zur Volljährigkeit der Kinder an den Vormund gezahlt.

Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem der Pensionsempfänger gestorben ist. Sollte die Pension über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sein, sind diese Beträge zu erstatten.

Anpassung der Pensionen

Für die Pensionsanpassungen bestehen keine festen Termine.

Eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten (Indexstand) erfolgt automatisch von dem Monat an, zu dem sich deren Wert nach der letzten Anpassung um 2,5 Prozent ändert.

Die Anpassung an die Entwicklung der Löhne (Ajusement) geschieht durch besondere Gesetzgebung.

Gesetzliche Abzüge

Wie auch bei Renten aus der deutschen Rentenversicherung können von Ihrer luxemburgischen Pension bestimmte Beträge einbehalten werden. Sind Sie beispielsweise Mitglied der luxemburgischen Kranken- oder Pflegeversicherung oder in Luxemburg steuerpflichtig, wird Ihre Pension um die gesetzlich festgelegten Abzüge gemindert.



Der richtige Ansprechpartner für Sie

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Luxemburg haben, kann rechtsverbindlich nur von den luxemburgischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Luxemburg sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Telefon 06232 17-0
Telefax 06232 17-2589
E-Mail service@drv-rlp.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

Sie beantwortet als Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung Ihre allgemeinen Fragen, nimmt Rentenansprüche, Anträge auf Beitragsersatzung, Kontenklärung oder freiwillige Versicherung entgegen und ist für das Verfahren zum Versorgungsausgleich der richtige Ansprechpartner für Sie, wenn Sie

- Zeiten in Luxemburg zurückgelegt haben,
- in Luxemburg wohnen,
- als luxemburgischer Staatsangehöriger in einem Staat außerhalb der EU wohnen.

Im Einzelfall kann auch die

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

E-Mail service@drv-saarland.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

Ihr Ansprechpartner sein. Wird Ihr Versicherungskonto bei der

Deutschen Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

oder der

Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-kbs.de

geführt, ist dieser Träger für Sie zuständig.

Zuständig für den Einzug der luxemburgischen Sozialversicherungsbeiträge ist das

Centre Commun de la Sécurité Sociale

125, route d'Esch

2975 LUXEMBOURG

LUXEMBOURG

Telefon (00352) 40141-1

Internet www.ccss.lu

Welcher luxemburgische Rentenversicherungsträger für Sie zuständig ist, richtet sich nach dem System, in dem



Sie aufgrund Ihrer Hauptbeschäftigung zuletzt versichert waren:

	Verbindungsstelle und zuständiger Träger
Arbeiter, Angestellter, Selbständiger in Handwerk, Handel und Industrie, Landwirtschaft	Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP) 1a, boulevard Prince Henri 2096 LUXEMBOURG LUXEMBOURG www.cnap.lu
Beamter/Beschäftigter des Staates	Administration du Personnel de l'Etat – Division du Personnel retraité – BP 516 2015 LUXEMBOURG LUXEMBOURG https://ape.gouvernement.lu/de.html
Beamter/Beschäftigter einer Kommune	Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires et Employés Communaux BP 328 2013 LUXEMBOURG LUXEMBOURG http://www.cpfec.lu
Beamter/Beschäftigter der luxemburgischen Eisenbahnen	Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois, Ressources Humaines – Division Personnel retraité – BP 1803 1018 LUXEMBOURG LUXEMBOURG

Verbindungsstelle und zuständiger Träger

Mitarbeiter
der luxemburgischen
Zentralbank

Fonds de pension de la Banque Centrale
du Luxembourg
2, boulevard Royal
2983 LUXEMBOURG
LUXEMBOURG



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der luxemburgischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das luxemburgische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de/ in der Rubrik Beratung & Kontakt. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die
Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
mehr als 57 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.